

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die zweite Teilzahlung 2021
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 21. Mai 2021, Az.: FM2-2231-4/146/1

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 411 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 739 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2021 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2020 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2021 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 40,10 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
35,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2021 und
14,80 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 74,10 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 35,90 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2021.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 12,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
5,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
9,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
5,71 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
2,35 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen 248,8 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	656,00
2. Realschulen	483,00
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	499,00
b) Progymnasien	490,50
4. Schulen besonderer Art	483,00

5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	317,50
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	789,50
7.	Grundschulförderklassen	187,50
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 304,50
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 732,00
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 151,00
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 622,00
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 217,00
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 377,00
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 827,00
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	613,00

E) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2018 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

F) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleiche nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	3 800,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	4 700,00
3. für jeden weiteren Kilometer	5 700,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	6 500,00.

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1 200,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	3 000,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	1 800,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	3 300,00.

I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 4,20 Euro.

J) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6 564 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 257,1 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 447,6 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 3.572 Euro.

N) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 577,1 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2019. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 16.302 Euro.

O) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 73,7 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gem. § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rd. 53.705 Euro.

P) Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte (§ 39 Absatz 40 FAG)

Der Zahlung liegt ein Betrag von 25,0 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Abweichung der Gemeindeschlüsselzuweisungen auf Basis des im Jahr 2021 geltenden Rechts gegenüber dem im Jahr 2020 geltenden Recht unter Zugrundelegung der Schlüsselmasse des Jahres 2021. Die vorläufigen Beträge sind aus der Anlage ersichtlich. Die Festsetzung für das Jahr 2021 mittels gemeinsamer Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums erfolgt im Jahr 2022.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 50 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2021 gekürzt.

Anlage

zu III. P) der Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg
über die zweite 2. Teilzahlung 2021
nach dem Finanzausgleichsgesetz

AGS	Gemeinde/Stadt	Finanzzuweisungen nach § 5 Abs. 2 und 3 FAG - geltendes Recht 2021 -	Finanzzuweisungen nach § 5 Abs. 2 und 3 FAG - geltendes Recht 2020 -	Differenz geltendes Recht 2021 ggn. geltendem Recht 2020	Verteilung der Kompensations- mittel nach § 39 Abs. 40 FAG
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
111.000	Stuttgart, Stadtkreis	558.434.402,80	568.897.029,10	-10.462.626,30	10.733.905,23
115.028	Leonberg, Stadt	17.649.608,90	17.665.383,60	-15.774,70	16.183,71
115.045	Sindelfingen, Stadt	18.167.221,60	18.233.999,20	-66.777,60	68.509,03
116.019	Esslingen am Neckar	47.400.447,70	47.609.956,30	-209.508,60	214.940,82
116.049	Nürtingen, Stadt	16.612.751,20	16.615.684,10	-2.932,90	3.008,95
116.077	Filderstadt, Stadt	15.176.125,90	15.182.614,30	-6.488,40	6.656,63
116.078	Leinfelden-Echterdingen	602.003,40	607.164,60	-5.161,20	5.295,02
117.026	Göppingen , Stadt	24.751.469,10	24.787.682,90	-36.213,80	37.152,77
118.048	Ludwigsburg, Stadt	32.214.488,20	32.449.859,80	-235.371,60	241.474,40
118.079	Bietigheim-Bissingen	7.374.480,80	7.380.296,40	-5.815,60	5.966,39
119.020	Fellbach, Stadt	10.148.776,80	10.156.003,20	-7.226,40	7.413,77
119.079	Waiblingen, Stadt	14.333.694,70	14.368.126,70	-34.432,00	35.324,77
121.000	Heilbronn, Stadtkreis	67.631.599,40	68.088.748,90	-457.149,50	469.002,65
127.076	Schwäbisch Hall, Stadt	3.112.163,20	3.118.986,80	-6.823,60	7.000,52
135.019	Heidenheim an der Brenz	29.251.485,50	29.280.754,80	-29.269,30	30.028,21
136.065	Schwäbisch Gmünd, Stadt	39.126.375,00	39.203.511,80	-77.136,80	79.136,83
136.088	Aalen, Stadt	30.485.858,10	30.578.138,30	-92.280,20	94.672,88
211.000	Baden-Baden, Stadtkreis	17.270.890,50	17.302.962,10	-32.071,60	32.903,16
212.000	Karlsruhe, Stadtkreis	208.407.774,40	211.808.281,20	-3.400.506,80	3.488.676,43
215.009	Bruchsal, Stadt	1.823.588,50	1.838.153,00	-14.564,50	14.942,13
216.043	Rastatt, Stadt	28.376.862,10	28.394.940,20	-18.078,10	18.546,84
221.000	Heidelberg, Stadtkreis	119.728.457,90	120.861.023,70	-1.132.565,80	1.161.931,39
222.000	Mannheim, Stadtkreis	226.585.876,00	229.921.830,10	-3.335.954,10	3.422.449,98
226.096	Weinheim, Stadt	11.369.676,10	11.375.818,40	-6.142,30	6.301,56
231.000	Pforzheim, Stadtkreis	90.192.147,60	90.751.151,80	-559.004,20	573.498,27
311.000	Freiburg im Breisgau	186.337.273,10	188.493.107,20	-2.155.834,10	2.211.731,38
317.065	Lahr/Schwarzwald, Stadt	25.780.412,00	25.791.832,90	-11.420,90	11.717,03
317.096	Offenburg, Stadt	19.073.643,40	19.131.655,90	-58.012,50	59.516,67
326.074	Villingen-Schwenningen	43.852.647,80	44.021.832,90	-169.185,10	173.571,80
335.043	Konstanz, Universitätsstadt	55.193.570,70	55.451.709,30	-258.138,60	264.831,72
335.075	Singen (Hohentwiel)	8.588.193,70	8.607.654,40	-19.460,70	19.965,28
336.050	Lörrach, Stadt	21.066.897,20	21.087.894,60	-20.997,40	21.541,83
415.061	Reutlingen, Stadt	73.709.620,00	74.171.691,10	-462.071,10	474.051,85
416.036	Rottenburg am Neckar	25.644.510,40	25.649.819,60	-5.309,20	5.446,86
416.041	Tübingen, Universitätsstadt	60.229.123,60	60.586.135,20	-357.011,60	366.268,33
417.079	Albstadt, Stadt	21.665.646,10	21.670.285,60	-4.639,50	4.759,79
421.000	Ulm, Stadtkreis	42.325.588,60	42.827.877,00	-502.288,40	515.311,92
435.016	Friedrichshafen, Stadt	20.808.814,10	20.869.005,10	-60.191,00	61.751,66
436.064	Ravensburg, Stadt	13.860.785,80	13.894.522,60	-33.736,80	34.611,54
	Landessumme	4.608.358.627,60	4.608.502.030,10		25.000.000,00